



TaylorWessing

Verantwortlichkeit von Plattformen

Insbesondere Digital Services Act

Mannheim, 28.9.2023 | Dr. Johanna Götz

Digital Services Act – Gesetz über digitale Dienste

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)

- 16. November 2022: Inkrafttreten (Art. 93 Abs. 1 DSA)
- 17. Februar 2023: Mitteilung Zahl aktiver Nutzer (Art. 24 Abs. 2, 3 DSA)

Suchmaschinen
Art. 3 lit. j DSA

Online-Plattformen
Art. 3 lit. i DSA

- 25. April 2023: Designation von VLOPs und VLOSEs (Art. 33 Abs. 1 DSA)
- 24. August 2023: Geltung der Pflichten für VLOPs und VLOSEs
- 17. Februar 2024: Alle sind dran

Verpflichtungen nach dem DSA

Pflichten für alle Intermediäre

- Zentrale Kontaktstelle für Nutzer
– Art. 12
- Gesetzlicher Vertreter
– Art. 13

Exkurs: Gesetz gegen Digitale Gewalt

- Gestaltung allgemeiner
Geschäftsbedingungen
– Art. 14

Exkurs:
BGH, Urt. v. 29.7.2021 –
III ZR 179/20, III ZR 192/20 – Hassrede

Heymann/Götz, GRUR 2021, 1491

Verpflichtungen nach dem DSA

Pflichten für alle Intermediäre

Pflichten für Hostingdienste

- Zentrale Kontaktstelle für Behörden
– Art. 11
- Zentrale Kontaktstelle für Nutzer
– Art. 12
- Gesetzlicher Vertreter
– Art. 13
- Gestaltung allgemeiner
Geschäftsbedingungen
– Art. 14
- Transparenzberichtspflichten
– Art. 15
- Melde- und Abhilfeverfahren
– Art. 16
- Begründung
– Art. 17
- Meldung des Verdachts auf
Straftaten
– Art. 18

Exkurs: NetzDG

- Außerkrafttreten durch § 37 Abs. 2 Nr. 2 des
Gesetzes zur Durchführung des DSA (Entwurf)
- (P) Herkunftslandprinzip – Art. 3 E-Commerce-RL
 - OVG NRW, Beschl. v. 21.3.2023 - 13 B 381/22
 - GA Szpunar, Schlussant. v. 8.6.2023 – C-376/22

Verpflichtungen nach dem DSA

Pflichten für alle Intermediäre

Pflichten für Hostingdienste

Pflichten für Online-Plattformen

- Zentrale Kontaktstelle für Behörden – Art. 11
- Zentrale Kontaktstelle für Nutzer – Art. 12
- Gesetzlicher Vertreter – Art. 13
- Gestaltung allgemeiner Geschäftsbedingungen – Art. 14
- Transparenzberichtspflichten – Art. 15
- Melde- und Abhilfeverfahren – Art. 16
- Begründung – Art. 17
- Meldung des Verdachts auf Straftaten – Art. 18
- Internes Beschwerdemanagement – Art. 20
- Außergerichtliche Streitbeilegung – Art. 21
- Vertrauenswürdige Hinweisgeber – Art. 22
- Maßnahmen und Schutz missbräuchlicher Verwendung – Art. 23
- Transparenzberichtspflichten – Art. 24
- Gestaltung und Organisation der Online-Schnittstelle – Art. 25
- Werbung – Art. 26
- Transparenz der Empfehlungssysteme – Art. 27
- Schutz Minderjähriger – Art. 28

Exkurs: Transparenzpflichten

Art. 27 DSA – Transparenz der Empfehlungssysteme

(1) Anbieter von Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, müssen **in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen** in klarer und verständlicher Sprache die **wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden**, sowie alle Möglichkeiten für die Nutzer, diese wichtigen Parameter zu ändern oder zu beeinflussen, darlegen.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten wichtigen Parameter wird erläutert, warum dem Nutzer bestimmte Informationen vorgeschlagen werden. Sie umfassen mindestens Folgendes:

- a) **die Kriterien, die für die Bestimmung der Informationen, die dem Nutzer vorgeschlagen werden, am wichtigsten sind,**
- b) die Gründe für die **relative Bedeutung** dieser Parameter.

(3) Stehen mehrere Optionen gemäß Absatz 1 für Empfehlungssysteme zur Verfügung, anhand deren die relative Reihenfolge der den Nutzern bereitgestellten Informationen bestimmt wird, so machen die Anbieter von Online-Plattformen auch eine Funktion zugänglich, die es dem Nutzer ermöglicht, seine bevorzugte Option jederzeit auszuwählen und zu ändern. Diese Funktion ist von dem spezifischen Abschnitt der Online-Schnittstelle der Online-Plattform, in dem die Informationen vorrangig sind, unmittelbar und leicht zugänglich.

§ 93 Medienstaatsvertrag - Transparenz

(1) Anbieter von Medienintermediären haben zur **Sicherung der Meinungsvielfalt** nachfolgende Informationen **leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** zu halten:

1. die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden,
2. die **zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.**

(2) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots wahrnehmbar zu machen. § 91 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien sowie der Ausrichtung nach Absatz 2 sind unverzüglich in derselben Weise wahrnehmbar zu machen.

(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 18 Abs. 3 gekennzeichnet werden.

Verpflichtungen nach dem DSA

Pflichten für alle Intermediäre

- Zentrale Kontaktstelle für Behörden – Art. 11
- Zentrale Kontaktstelle für Nutzer – Art. 12
- Gesetzlicher Vertreter – Art. 13
- Gestaltung allgemeiner Geschäftsbedingungen – Art. 14
- Transparenzberichtspflichten – Art. 15

Pflichten für Hostingdienste

- Melde- und Abhilfeverfahren – Art. 16
- Begründung – Art. 17
- Meldung des Verdachts auf Straftaten – Art. 18

Pflichten für Online-Plattformen

- Internes Beschwerdemanagement – Art. 20
- Außergerichtliche Streitbeilegung – Art. 21
- Vertrauenswürdige Hinweisgeber – Art. 22
- Maßnahmen und Schutz missbräuchlicher Verwendung – Art. 23
- Transparenzberichtspflichten – Art. 24
- Gestaltung und Organisation der Online-Schnittstelle – Art. 25
- Werbung – Art. 26
- Transparenz der Empfehlungssysteme – Art. 27
- Schutz Minderjähriger – Art. 28

Pflichten für E-Commerce-Plattformen

- Nachverfolgbarkeit von Unternehmen – Art. 30
- Konformität durch Technikgestaltung – Art. 31
- Recht auf Information – Art. 32

Pflichten für VLOPs / VLOSEs

- Risikobewertung – Art. 34
- Risikominimierung – Art. 35
- Krisenreaktionsmechanismus – Art. 36

Durchsetzung der Verpflichtungen des DSA

Behörden

Individuen

Beschwerderecht

- Benennung zuständiger Behörden
Koordinatoren für digitale Dienste
– Art. 49
- Anforderungen und Befugnisse der
Koordinatoren
– Art. 50 f.
- Sanktionen
– Art. 52
- Örtliche Zuständigkeit
– Art. 56
- Amtshilfe und Zusammenarbeit
– Art. 57 f.
- Befassung der Kommission
– Art. 59
- etc.

Durchsetzung der Verpflichtungen des DSA

Individuen

Kategorie 1:
DSA regelt Ansprüche ausdrücklich

- Online-Plattformen zu Anspruchsumfang und Rechtsfolgen

Kategorie 2:
DSA schweigt

- Suchmaschinenanbieter
- Intermediäre bis auf Online-Plattformen

Kategorie 3:
DSA enthält Öffnungsklausel

- Online-Plattformen zu prozessualen Vorschriften

Durchsetzung der Verpflichtungen des DSA

Individuen

im Einklang
mit dem anwendbaren Recht

zur Beanstandung der
Entscheidungen von Anbietern von
Online-Plattformen

Rechtsfolge: Unverzügliche
Rückgängigmachung der
Entscheidung

Einfluss auf deutsche Störerhaftung

- Keine Unterlassungsansprüche
- Ausschließlich konkrete Entscheidung betroffen
- Gericht kann nur Entscheidungsfindung auf Grundlage des vorgerichtlich mitgeteilten Sachverhalts überprüfen

Einfluss auf deutsche Störerhaftung

Artikel 9

Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte

(1) Nach Eingang einer **Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte**, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, **informieren die Anbieter von Vermittlungsdiensten der eine Anordnung erlassenden Behörde oder einer anderen in der Anordnung genannten Behörde unverzüglich über die Ausführung der Anordnung, und geben an, ob und wann sie die Anordnung ausgeführt haben.**

(2)[...]

a) diese Anordnung enthält Folgendes:

- i) eine Angabe der Rechtsgrundlage nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts für die Anordnung,
- ii) eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um rechtswidrige Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf eine oder mehrere besondere Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht,
- iii) Informationen zur Identifizierung der anordnenden Behörde,
- iv) klare Angaben, anhand deren der Anbieter von Vermittlungsdiensten die betreffenden rechtswidrigen Inhalte ermitteln und ausfindig machen kann, beispielsweise eine oder mehrere präzise URL-Adressen, und, soweit erforderlich, weitere Angaben,
- v) Angaben über **Rechtsbehelfsmechanismen, die dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen,**
- vi) unter Umständen Angaben dazu, welche Behörde über die Ausführung der Anordnung zu informieren ist;

[...]

(6) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen das nationale **Zivil- und Strafprozessrecht unberührt.**



Vielen Dank!